

# Das Submissionswesen in Württemberg und Bayern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **25 (1909)**

Heft 46

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-583036>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hofft man, dasselbe schon mit der nächsten Winterfaison (Dezember 1910) dem Betrieb wieder übergeben zu können.

## Das Submissionswesen in Württemberg und Bayern.

Aus der „Deutschen Zimmermeister-Zeitung“ entnehmen wir Folgendes, das speziell für uns Schweizer Handwerker und Gewerbetreibende von Interesse sein kann. „Der Verband württembergischer Gewerbevereine hielt letzter Tage eine Sitzung ab, worin man sich mit der Abänderung der staatlichen Submissionsbedingungen befaßte. Wie ein roter Faden zieht sich die Klage hindurch, daß die Bestimmungen über die Neuregelung des staatlichen Submissionswesens seitens vieler Baubehörden, sogar staatlicher Bauämter gar nicht beachtet werden. Der Ausschuß beantragt deshalb, die Regierung wolle die Bestimmungen über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten ergänzen:

1. Es sollen von der Berücksichtigung ausgeschlossen sein die Unternehmer, von denen der Behörde bekannt gegeben ist, daß sie Tarifgemeinschaften oder ähnliche Vereinbarungen zwischen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einhalten.
2. Es sollen in den Verträgen über Uebernahme staatlicher Arbeiten und Lieferungen bestimmt werden:
  - a) Daß die übernommenen Lieferungen nicht ganz oder teilweise von Strafanstalten bezogen werden dürfen;
  - b) daß Arbeiten und Lieferungen nur mit Genehmigung der vergebenden Behörde weitervergeben werden dürfen, und daß der Submittent nach wie vor persönlich für die Einhaltung aller Vertragsbestimmungen, insbesondere auch der im Vertrage enthaltenen Arbeitsbedingungen haftbar bleibt.
3. Es sollen:
  - a) Sicherheitsleistungen, die vom Unternehmer hinterlegt oder durch die Behörde von den Abschlagszahlungen zurückbehalten wurden, vom Tage der Hinterlegung an;
  - b) der Betrag, der nach Einreichung der Endabrechnung tatsächlich noch zu bezahlen ist, vom Tage der Einzahlung dieser Rechnung ab bis zur Auszahlung nach demselben Zinsfuß, den die württembergische Sparkasse gewährt, verzinst werden.
4. Wenn in Losen ausgeschrieben wird, sollen die Arbeiten auch in Losen, nicht alles zusammen an einen Generalunternehmer vergeben werden. Der einzelne Unternehmer kann nur auf ein Los eingeben, der Zuschlag kann auch nur auf ein Los erteilt werden. Dagegen können Genossenschaften, Innungen usw. korporiert auf die Gesamtarbeiten eingeben.
5. Zur Rückwirkung bei Aufstellung der besondern Bedingungen, sowie bei den Vorarbeiten für die Zuschlagserteilung wird eine Kommission gebildet, bestehend aus Beamten des Bauamtes und aus Sachverständigen, die vom organisierten Handwerk in Vorschlag gebracht werden, aber nicht an der Submission beteiligt sein dürfen. Die zum angegebenen Termine eingegangenen Offerten dürfen aber nicht eher geöffnet werden, als bis obige Kommission die in Frage stehende Arbeit kalkuliert und die Selbstkosten genau festgestellt hat, welchem Preise ein angemessener Verdienst zuzurechnen ist.

Derjenige Bewerber, dessen Angebot am nächsten an dieses Ergebnis heranreicht, soll der Baukommission für die Zuschlagserteilung empfohlen werden.

Auch in München beschäftigte wieder einmal den Magistrat die Frage des gemeindlichen Submissionswesens.

Der allgemeine Gewerbeverein hatte sich nämlich vor einiger Zeit an den Magistrat mit einer Eingabe gewendet, in der die Einsetzung des städtischen Kalkulationsbureaus und die Festsetzung von Minimal-Preistarifen gewünscht wurde. In der Eingabe war auch auf die Stadt Barmen verwiesen. Nach längerer Beratung wurde seitens des Submissionsausschusses folgender Beschluß gefaßt:

Das Stadtbauamt wird beauftragt, bei Submissionsofferten, die zu den Kostenvoranschlägen des Stadtbauamtes in einem auffallenden Mißverhältnis stehen, oder die sonst Zweifel in der richtigen Ausführung der in Frage kommenden gewerblichen Leistungen zulassen, tüchtige Meister der einschlägigen Berufe vor der Antragstellung im Baureffort und im Magistrat gutachtlich einvernehmen zu lassen.

Der allgemeine Gewerbeverein und auch die ihm nicht vorgeschlagenen gewerblichen Korporationen werden ersucht, zuverlässige Handwerksmeister zu benennen, die mit dieser gutachtlichen Tätigkeit betraut werden sollen. Die betreffenden Handwerksmeister dürfen sich dann an Submissionen, bei denen sie gutachtlich engagiert sind, nicht beteiligen.

Zu der Anregung der Festlegung von Minimalpreistarifen faßte der Submissions-Ausschuß weiter den Beschluß:

Der allgemeine Gewerbeverein ist zu ersuchen, für jedes einzelne Gewerbe, bei dem er die Einsetzung der Minimalpreistarife für nötig hält, einen sachkundigen Vertreter zu bestimmen. Die einzelnen Gewerbetreibenden sollen dann mit den Vertretern des Stadtbauamtes über ihre Vorschläge verhandeln und das Ergebnis dem Submissions-Ausschuß zur weiteren Instruktion unterbreiten.

Man wird auch in der Schweiz gut tun, sich diese Ausführung zu merken und diejenigen Schritte und Wege zu beraten, die zu einem gleichen Ziele führen können, um das noch im „Argen“ liegende schweizerische Submissionsverfahren richtig und zeitgemäß zu reorganisieren.

## Marktberichte.

**Holzhandel der Schweiz in den ersten drei Vierteljahre 1909.** Im genannten Zeitraum betrug der Wert der Holzeinfuhr 28,937,722 Fr. (im Vorjahre 31,968,044 Fr.), der Wert der Holzaußfuhr 5,752,894 Fr. (im Vorjahre 5,886,458 Franken).

**Holzhandel im Prättigau.** („Fr. Ztg.“) Während letzten Herbst durchaus wenig Hoffnung auf ordentliche Holzpreise bestand, haben sich dieselben in letzter Zeit stetig gebessert. Auch abgesehen von den Verkäufen in Saas und St. Antönien, wo ganz kleine Partien Ausftichware Preise von Fr. 45 bezw. Fr. 55.— per Festmeter erzielten, darf aus der sich steigenden Nachfrage und aus unterländischen Berichten auf eine Besserung geschlossen werden. Unsere Gegend bringt wohl in Folge der ungünstigen Aussichten im letzten Herbst sehr wenig Holz auf den Markt. Den größten Verkauf hat dies Jahr wahrscheinlich die Gemeinde Seewis. In den übrigen Gemeinden gelangen nur kleine Quantitäten Auslese in den Handel.

**Vom Rheine,** 26. Januar. Die Verhältnisse am süddeutschen Brettermarkt liegen immer noch recht un-